

Neumünster, 16. September 2020

AZ: 32/ Herr Dittebrandt

Drucksache Nr.: 0663/2018/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	28.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Satzung über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Neumünster
(Sondernutzungssatzung)**

A n t r a g :

Die Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.

ISEK:

Gesamtstädtische Zielvorgabe:
Innenstadt attraktiver machen

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

B e g r ü n d u n g :

Ausgangslage

Durch Beschluss der Ratsversammlung vom 18.06.2019 (TOP 10.8 – 0062/2018/An) wurde auf Antrag der FDP-Ratsfraktion betr. 1. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 09.05.2008 in Gestalt des Änderungsantrages der SPD-Ratsfraktion die Verwaltung beauftragt, die Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen auf Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und Überplakatierung zu überprüfen und ggf. der Ratsversammlung einen neuen Entwurf vorzulegen.

Die nunmehr von der Verwaltung ausgearbeitete Sondernutzungssatzung regelt die Einbringung mobiler Werbeelemente in den öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet von Neumünster, die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt als Bestandteil der vorgenannten Satzung die Einbringung mobiler Werbeelemente in der Innenstadt von Neumünster.

Auf der Grundlage einer Sondernutzungssatzung mit einer Gestaltungsrichtlinie als Bestandteil der Satzung und damit mit Satzungscharakter kann fortan rechtlich abgesichert über Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen entschieden werden; stadtgestalterische Vorgaben können proaktiv gesetzt werden und geben Antragstellern / -innen wie Unternehmen Orientierungshilfen für Werbung im öffentlichen Raum. Einher wird dies mit einer sichtbaren Qualitätsverbesserung hinsichtlich mobiler Werbeelemente und einer Erhöhung der Verkehrssicherheit gehen. Mithin wird mit diesem Instrument eine Erhöhung der Attraktivität und der Aufenthaltsqualität der Innenstadt realisiert werden können, zudem eine sichere und bessere Begehrbarkeit.

Es handelt sich um die Neuauflage des Versuchs, die Lücke einer fehlenden städtischen Gestaltungs- bzw. Werbesatzung wenigstens zum Teil durch eine Gestaltungssatzung mit allein sondernutzungsrechtlicher Ausrichtung zu kompensieren. Auf der ersten Entwurfsfassung (Vorlage: 0422/2013/DS) aufbauend wurde ein neuerlicher Entwurf erarbeitet. Die erste Entwurfsfassung war am 14.07.2015 von der Ratsversammlung abgelehnt worden.

U.a. wird der vorliegende Satzungsentwurf ein probates Instrument sein, um eine geordnete und ansehnliche Plakatierungskultur im Straßenwesen der Stadt zu realisieren. Die neugefasste Sondernutzungssatzung nebst Gestaltungsrichtlinie Innenstadt trägt der seit mehreren Jahren zu beobachtenden Entwicklung Rechnung, dass im öffentlichen Straßenraum insbesondere in der Innenstadt von Neumünster vermehrt mobile Werbeelemente mit einigem Einfallsreichtum und in diversen Ausführungen (sog. Gehwegaufsteller/Kundenstopper, Werbefahren/Beachflags, etc.) aufgestellt werden. Diese verändern nicht nur das Stadtbild optisch wie auch verkehrsmäßig nachhaltig und schränken den öffentlichen Straßenraum ein, sondern beeinträchtigen vereinzelt auch den Fußgänger- und Radfahrerverkehr empfindlich. Die neugefasste Satzung reagiert damit auf diese Form der Sondernutzung nicht nur im Hinblick auf deren zum Teil ausufernden Vielzahl, sondern auch deren Verträglichkeit mit Anforderungen an die Belange der Straßenverkehrssicherheit und trägt damit zudem zu einem positiven Stadtbild in der Innenstadt bei.

Allgemeine Ausführungen zum Hintergrund der jeweiligen Maßgaben in der neuen Gestaltungsrichtlinie bezüglich der einzelnen mobilen Werbeelemente:

Gastronomische Außenmöblierung

Zukünftig soll auf eine je Gaststättenbetrieb einheitliche, hochwertige und optisch ansprechende Gastronomiemöblierung hingewirkt werden, die das besondere Flair der Straßen und Plätze unterstreicht. Denn grundsätzlich ist eine Bewirtung im Rahmen gastronomischer Betriebe auf öffentlichen Verkehrsflächen im Innenstadtbereich erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im öffentlichen Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtbild bei. Die Empfehlungen im Rahmen dieser Gestaltungsrichtlinie geben einen gemeinsamen Rahmen vor und lassen gleichzeitig der individuellen Gestaltung sowie der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes führen und damit zum Gesichtsverlust der Straße. Qualitativ hochwertige Tische, Stühle und sonstiges Zubehör wie beispielsweise Pflanzkübel beleben grundsätzlich die Atmosphäre im Straßenraum und tragen zu einem positiven Image bei. Die Regelungen geben einen Gestaltungsrahmen vor, ohne die Individualität der Gestaltungsmöglichkeiten aus den Augen zu verlieren.

Werbeständer

Werbeständer (Gehwegaufsteller / Kundenstopper) in dem neu definierten Innenstadtbereich sollen zukünftig eine Limitierung von einem Werbeständer pro Geschäftslokal erfahren, Werbefahnen und sonstige freistehende Werbeanlagen gänzlich untersagt sein.

Denn Werbeständer sowie Werbefahnen und sonstige freistehende Werbeanlagen stellen ein zunehmendes Problem im öffentlichen Straßenraum dar. Sie prägen das Stadtbild optisch wie auch verkehrlich nachhaltig und schränken den öffentlichen Straßenraum ein. Sie behindern Fußgänger- und Radfahrströme und zwingen Passanten/-innen und Radfahrer/-innen in vielen Fällen zum Ausweichen. Ihre Hinweisfunktion geht oft aufgrund ihrer Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung können auf die Wahrnehmung des öffentlichen Lebens störend wirken. Werbeständer überfluten zunehmend den öffentlichen Straßenraum und zwingen Fußgänger oft zum Slalomlauf.

Die ungeordnete Aufstellung beeinträchtigt die Wahrnehmung des öffentlichen Stadtraumes. Zudem geht der Sinn eines Werbeständers, nämlich auf etwas hinzuweisen, aufgrund der Unmengen an Schildern verloren. Durch die Limitierung soll das Erscheinungsbild der öffentlichen Räume verbessert werden

Werbebeschilderung

Für die Aufstellung bzw. Aufhängung von Werbebeschildern sind, sofern sie nicht schon in dem neu definierten Straßenzug innerhalb des Innenstadtbereiches ohnehin unzulässig sind, zukünftig festgeschriebene Regularien zu beachten. Diese betreffen u.a. Größe, Anzahl und Standort der Beschilderung sowie Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Diese Regelungen gelten teilweise für das gesamte Stadtgebiet.

Im Innenstadtbereich werden ausschließlich Sondernutzungserlaubnisse für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate erteilt, die zum Zweck der Werbung für nicht kommerzielle Veranstaltungen (z.B. kulturelle, religiöse, vereinsmäßige, soziale und sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter) oder für Veranstaltungen der Stadt Neumünster oder der Citymanagement Neumünster GmbH aufgestellt

bzw. aufgehängt werden. Ausgenommen hiervon sind Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf der Platzfläche des Großfleckens als Veranstaltungsfläche, siehe unten.

Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate, die nicht zum Zwecke der Werbung für Veranstaltungen bzw. Events, sondern für andere Zwecke (z.B. Produktwerbung, Unternehmenswerbung, Aktionstage in Unternehmen, Hinweis auf private Einrichtungen allein zu Werbezwecken) aufgestellt/aufgehängt werden, sind im Innenstadtbereich unzulässig. Dies gilt darüber hinaus für das gesamte Stadtgebiet.

Ausgenommen hiervon sind Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung bis zu 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheiden und Volksentscheiden. Dies gilt entsprechend für Wahlen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.

Mindestens 12 Wochen vor entsprechenden Wahlen und Entscheiden werden Aufstellungsmodalitäten für die Zeiten des Wahlkampfes gemeinsam von Vertretern/-innen der Parteien und Wählervereinigungen sowie der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Warenauslagen / Warenstände

Hinsichtlich von Warenauslagen und Warenständen wurden gestalterische Regelungen formuliert, um ungeordnete und ausufernde Warenpräsentationen zu vermeiden.

Informations- / Werbestände

Dies gilt ebenso für Informations- und Werbestände, für die Regularien geschaffen worden sind, um das Präsentationsinteresse gemeinnütziger Einrichtungen mit den Ansprüchen an eine angenehme Einkaufsatmosphäre in der City in Einklang zu bringen. Denn zur Bewahrung des Stadtbildes und einer angenehmen Einkaufssituation trägt auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl von Informations-/Werbeständen und dem öffentlichen Straßenraum bei.

Mit der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Informations-/Werbestände soll grundsätzlich ausschließlich gemeinnützigen Zwecken Raum gegeben werden, damit sich zum Beispiel Vereine, Initiativen und dergleichen präsentieren können. Unbenommen hiervon sind ausschließlich ambulante Flyerverteilungen, für die Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können.

Als Standort für Informations-/Werbestände ist regelmäßig vorzugsweise der Vorplatz des Großfleckens/ Lütjenstraße rund um die Platane vorzusehen, der durch sein Ambiente dafür prädestiniert ist, sowohl die Verkaufsumgebung als auch den Flanierraum durch einen Anlaufpunkt für Informationen vielfältigster Art zu bereichern.

Großfleckens als Veranstaltungsfläche

Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn die Innenstadt durch die Nutzung des Großfleckens als Veranstaltungsfläche eine Bereicherung und Belebung durch Aktivitäten vielfältigster Art erfährt. In einem definierten Rahmen sollen daher unternehmensseitige Veranstaltungen auf der Platzfläche des Großfleckens ermöglicht werden, um die Attraktivität der City zu erhöhen, sie hierdurch zusätzlich zu beleben und ihre Anziehungskraft für ein lebendiges Miteinander von Bürgern/-innen, Gästen, Touristen und Unternehmen zu fördern.

Ziele der neuen Gestaltungsrichtlinie

Mit der neu kreierten Gestaltungsrichtlinie für die Innenstadt von Neumünster, die Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist, wird die Absicht verfolgt, die Aufenthaltsqualität der Innenstadt von Neumünster für Bürger/-innen, Gäste, Touristen und Unternehmen zu verbessern, so dass dadurch auch positive wirtschaftliche und touristische Ziele weiterverfolgt werden können. Die neue Richtlinie hat mit ihren Gestaltungsvorgaben zum Ziel, dass die Verwaltung zukünftig proaktiv Einfluss auf die Gestaltung der Innenstadt nehmen und nicht mehr wie bisher lediglich auf beantragte Sondernutzungsaktivitäten reagieren kann.

So sollen neue Rahmenbedingungen für den Einsatz mobiler Werbeanlagen und Werbestände wie auch für Werbeveranstaltungen auf dem Großflecken als Veranstaltungsfläche in der Innenstadt von Neumünster gesetzt werden.

Ziel ist es, durch die neuen Regelungen für die Innenstadt von Neumünster eine Verbesserung des Straßen- und Stadtbildes im Innenstadtbereich herbeizuführen, eine Übermobilisierung des öffentlichen Straßenraums im Innenstadtbereich zu vermeiden und der zu beobachtenden Überflutung mit mobilen Werbeelementen entgegenzutreten.

Zugleich soll damit die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Gleichzeitig soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Fußgänger- und Radfahrbereich, Rechnung getragen werden.

Die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt dient damit der Verbesserung der gestalterischen Qualität und der Verkehrssituation in der Innenstadt von Neumünster.

Denn für Bürger/-innen, Gäste, Touristen, und Unternehmen der Stadt tragen die Atmosphäre in der Innenstadt und der damit verbundene Charakter der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wesentlich zur Erhaltung und Optimierung eines urbanen und lebendigen Innenstadtlebens bei.

Die Innenstadt als urbaner Raum wird wesentlich durch Stadtmobiliar, Werbeanlagen und andere mobile Elemente von Handel, Gewerbe und Gastronomie geprägt, die die Innenstadt beleben und bereichern, aber durch Überdimensionierung oder aufdringliche Gestaltung auch stören und belasten können.

Denn durch ihre Gestaltung und Häufung nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf das Straßen- und Stadtbild einer City, deren historischen Charakter und ihr Erscheinungsbild. Deswegen liegt bei der Stadt Neumünster eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Gestaltung der Sondernutzung, da nur diese im Einklang mit ihrer Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

Das berechnete Bedürfnis nach Werbung ist demgegenüber anzuerkennen. Ein Anliegen der neuen Gestaltungsrichtlinie ist es daher, zwischen diesen beiden Anforderungen vermittelnd zu wirken. Denn Stadtmöbel und andere mobile Elemente leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Präsentation einer Stadt und damit insbesondere einer Innenstadt.

Der räumliche Geltungsbereich des Innenstadtbereiches ist der Gestaltungsrichtlinie als Anlage beigefügt.

Die Sondernutzungserlaubnis soll in der Regel versagt oder widerrufen werden, wenn die Sondernutzung der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt widerspricht.

Die neue Richtlinie beinhaltet Gestaltungsvorgaben für die gastronomische Außenmöblierung, Gehwegaufsteller, Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate, Warenauslagen/Warenstände, Informations-/Werbestände sowie die Nutzung des Großfleckens als Veranstaltungsfläche zu Sondernutzungszwecken.

Die Richtlinie bindet die Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Eine Ausnahme gilt nur für die Außenmöblierung gastronomischer Betriebe auf öffentlicher Verkehrsfläche, da die dort aufgeführten Vorgaben aus rechtlichen Gründen nur allgemeine Hinweise und Empfehlungen darstellen können.

Die Sondernutzungssatzung wurde darüber hinaus neben redaktionellen Änderungen inhaltlich und strukturell komplett überarbeitet und aktualisiert sowie hinsichtlich rechtlicher Erfordernisse auf den neuesten Stand gebracht; so wurden u.a. Regelungen in puncto Ersatzansprüche, Rechtsübergang, Pflichten der Sondernutzungsberechtigten und Haftungsfolgen neu eingearbeitet.

Das Citymanagement ist von der beabsichtigten Einführung einer neuen Sondernutzungssatzung nebst Gestaltungsrichtlinie Innenstadt in Kenntnis gesetzt worden. Anregungen, Änderungsvorschläge, etc., sind uns von dort nicht zugeleitet worden.

Die Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung nach § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz wurde durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr am 08.09.2020 erteilt.

Schlussbemerkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich zunächst noch keine; die in einem nächsten Schritt auf der Grundlage der Neufassung der Sondernutzungssatzung zu entwickelnde Sondernutzungsgebührensatzung wird dagegen finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt entfalten.

Die beiliegende Synopse stellt die wesentlichen Unterschiede zwischen der derzeit gültigen Satzung und ihrer Neufassung heraus (siehe Anlage 3).

Das beiliegende Glossar stellt die einzelnen Erscheinungsformen für mobile Werbeelementen der Gestaltungsrichtlinie dar (siehe Anlage 4).

Dr. Olaf Tauras

Thorsten Kubiak

Oberbürgermeister

Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), der §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. VI und 62 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631; berichtigt 29.04.2004 (GVOBl 2004 Nr 6 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), wird mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen Straßenbaubehörde und nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) erlassen:

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Neumünster:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
4. Gemeindestraßen,
5. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster (Marktsatzung – MarktS -) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. das Aufstellen von Baubuden, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen,
3. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,

5. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen von Mobiliar auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben. Zur Sondernutzung zählt das Mobiliar des gastronomischen Bereichs insbesondere auch bezogen auf Einfriedung, Begrünung und Windschutz auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,
 6. das Halten und Parken von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug und/ oder Anhänger mitgeführten Waren sowie ambulanter Handel,
 7. das Halten und Parken von Werbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage,
 8. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder das gewerbliche, d.h. auf Gewinnerzielung gerichtete, Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme von Werbeschriften politischen oder religiösen Inhalts,
 9. das Aufstellen bzw. Aufhängen von Stellschildern (Werbeschildern) und Werbeplakaten,
10. Die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
11. das Aufstellen von Informations-bzw. Werbeständen sowie
12. das Aufstellen von Behältnissen zur Erfassung von Wertstoffen wie zum Beispiel Textilien, Glas und Papier.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Neumünster (Sondernutzungserlaubnis).
 - (5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.
 - (6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Neumünster grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen.

Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen

- a) maßstabsgerechte Pläne
 - b) Erläuterungen in geeigneter Form darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird
 - c) ein Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen ab 5000 Besuchern oder sofern Art und Umfang der Veranstaltung dies erfordern.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch sowie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
 - (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Sie kann auch versagt oder widerrufen werden, wenn auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Nutzungsvereinbarungen der Stadt Neumünster ihrer Erteilung entgegenstehen.

- (4) Für die Erteilung und den Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen und für als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse nach § 5 Abs. 2 im Innenstadtbereich der Stadt Neumünster gilt ergänzend die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt der Stadt Neumünster (Gestaltungsrichtlinie Innenstadt), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt stellt in verkehrlichen, stadtbildpflegerischen und gestalterischen Belangen das Gestaltungskonzept der Stadt Neumünster für den Innenstadtbereich dar. Der räumliche Geltungsbereich des Innenstadtbereichs der Stadt Neumünster ist in Ziffer 3 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt sowie dem der Gestaltungsrichtlinie als Anlage beigefügten Übersichtsplan festgelegt.
- (5) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Stellschilder (Werbeschilder) und Werbeplakate im gesamten Stadtgebiet unterliegt ergänzend den Regelungen in Ziffer 5.3 Abs. 2 a), b), d) bis m) und Abs. 3 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt. Nicht zulässig ist eine Plakatierung im Bereich des Mittelstreifens der L 328/ Rendsburger Straße (Ortsein- bzw. -ausgang Neumünster bis/ ab Höhe Holstenhallen).
- (6) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll versagt oder widerrufen werden für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate, die nicht zum Zwecke der Werbung für Veranstaltungen, sondern für andere Zwecke (z.B. Produktwerbung, Unternehmenswerbung, Aktionstage in Unternehmen, Hinweis auf private Einrichtungen zu Werbezwecken) aufgestellt/ aufgehängt werden sollen. Dies gilt nicht für baurechtlich angezeigte oder genehmigte Werbeflächen und -anlagen und Litfasssäulen (§ 5 Abs. 1 Nr. 10), für Werbeflächen und -anlagen, deren Vermietung an Dritte zum Zweck der Werbung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit der Stadt Neumünster erfolgt und für Werbeschilder an der Stätte der Leistung (insbesondere Gehwegaufsteller).
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis soll versagt oder widerrufen werden, wenn die Sondernutzung der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt widerspricht.
- (8) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 - 2. durch Zeitablauf;
 - 3. durch Widerruf;
 - 4. wenn von ihr sechs Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde; ausgenommen ist das Mobiliar vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben.
- (9) Die/ Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (10) Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Die Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
 4. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 qm,
 5. Autorufsäulen,
 6. Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,
 7. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
 8. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.ä.,
 9. Überspannungen (Leitungen, Kabel, Transparente),
 10. Werbeflächen und –anlagen (gewerblich genutzt), Litfasssäulen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis gilt ebenfalls als erteilt für Warenauslagen und Warenstände von Läden und Geschäften auf Gehwegen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze der betreffenden Läden und Geschäfte, sofern für den Fußgängerverkehr vor der jeweiligen Warenauslage/ dem jeweiligen Warenstand noch eine Gehwegbreite von mindestens 2 m verbleibt. Für die Zuordnung der Warenauslagen/ Warenstände ist die Frontlänge der jeweiligen Grundstücke maßgebend. Im Innenstadtbereich (§ 3 Abs. 4 S. 3) gilt die Sondernutzungserlaubnis nur insoweit als erteilt, als die Vorgaben der Ziffer 5.4 Abs. 2 bis 6 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt eingehalten werden.
- (3) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Nach Abs. 1 und Abs. 2 als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse können auch widerrufen werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7 Erstattung von Kosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der genehmigten Sondernutzung verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigen von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), wird die Herstellung und Unterhaltung von der Stadt Neumünster durchgeführt oder veranlasst. Nach Beendigung der Sondernutzung erfolgt ein Rückbau durch die Stadt Neumünster, soweit diese einen Rückbau für erforderlich hält.

Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung sowie für den Rückbau sind der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Die Stadt Neumünster kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße, welche nicht unter § 7 Abs. 1 fallen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Neumünster. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass

niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Neumünster die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Neumünster durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Neumünster angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Anlagen/ Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Neumünster ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst nach vorliegender Zustimmung der Stadt Neumünster begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen und auf ihre Kosten alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch bei Einziehung der Straße.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/ der Sondernutzungsberechtigte ihren/ seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Neumünster die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/ des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 9 Haftung

- (1) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Neumünster oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Mehrere Sondernutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.

- (2) Die Stadt Neumünster haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die/ den Sondernutzungsberechtigte/n und die von ihr/ ihm erstellten Anlagen/ eingebrachten Sachen ergeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt worden ist, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Ein Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt worden ist oder die nach § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung vom 09.05.2008 als erlaubt galten, erfolgt nach § 3 Abs. 6 und 7 frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 09.05.2008 außer Kraft.
- (3) Die Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen obersten Landesstraßenbauverwaltung nach § 8 Abs. 1 FStrG wurde am 08.09.2020 erteilt.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 4 Sondernutzungssatzung vom xx.xx.xxxx

Gestaltungsrichtlinie Innenstadt der Stadt Neumünster für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Neumünster (Gestaltungsrichtlinie Innenstadt)

- 1 Einführung**
- 2 Ziele**
- 3 Geltungsbereich**
- 4 Hinweise zur Anwendung**
- 5 Gestaltung im öffentlichen Straßenraum**
 - 5.1 Gastronomiemöblierung**
 - 5.2 Werbeständer (Gehwegaufsteller, sog. Kundenstopper), Werbefahnen und freistehende Werbeanlagen**
 - 5.3 Stellschilder (Werbeschilder)/Werbeplakate**
 - 5.4 Warenauslagen/Warenstände**
 - 5.5 Informations-/Werbestände**
 - 5.6 Nutzung des Großfleckens als Veranstaltungsfläche zu Sondernutzungszwecken**

1 Einführung

Das Stadtzentrum von Neumünster mit seinen zum Teil gut erhaltenen kleinteiligen Strukturen und Zeugnissen der Baugeschichte nimmt innerhalb des Stadtgefüges einen besonderen historischen, kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Platz ein. Seine Bewahrung und Aufwertung sowie die Wiederherstellung des Stadtbildes von Straßen und Plätzen mit städtebaulicher Bedeutung waren Schwerpunkt umfangreicher Sanierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre.

Für Bürger/-innen und Gäste der Stadt tragen die Atmosphäre in der Innenstadt und der damit verbundene Charakter der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wesentlich zur Erhaltung und Optimierung eines urbanen und lebendigen Innenstadtlebens bei.

Die Innenstadt ist der Kristallisationspunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und wird als urbaner Raum dabei wesentlich durch Stadtmöbiliar, Werbeanlagen und andere mobile Elemente von Handel, Gewerbe und Gastronomie geprägt. Diese können die Innenstadt beleben und bereichern, aber auch stören und belasten. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf das Straßen- und Stadtbild im Innenstadtbereich.

Daher obliegt der Stadt Neumünster eine besondere Verantwortung bei der Gestaltung der Sondernutzung, da diese nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

Zum Schutz des historisch gewachsenen Stadtbildes und der städtebaulich bedeutsamen Straßen, Wege und Plätze sind an den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen zu stellen.

Stadtmöbel und andere mobile Elemente bestimmen das Bild des öffentlichen Straßenraumes und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Präsentation einer Stadt und damit insbesondere einer Innenstadt.

2 Ziele

Die gewerbliche und nichtgewerbliche Möblierung auf öffentlichen Straßen in der Innenstadt von Neumünster unterliegt dieser Richtlinie hinsichtlich ihrer Möblierungselemente, unter anderem ihrer Tische, Stühle und sonstigen Möblierung im gastronomischen Bereich, Gehwegaufsteller (Kundenstopper), Werbefahnen und sonstige freistehende Werbeanlagen, Stellschilder (Werbeschilder), Werbeplakate, Warenauslagen und Informations-/Werbestände.

Die Sondernutzungssatzung regelt die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes. Im Vordergrund stehen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Darüber hinaus besteht ein starkes Interesse, anhand dieser Gestaltungsrichtlinie die Sondernutzungen im öffentlichen Raum im Innenstadtbereich zu ordnen. Im Grundsatz geht es darum, dass sich Sondernutzungen durch ihre Gestaltung und Häufung in das Straßen- und Stadtbild einfügen und dieses nicht beeinträchtigen.

Die von dieser Gestaltungsrichtlinie erfassten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen die Straßen, Wege und Plätze Neumünsters. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration in der Innenstadt von Neumünster haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre im Innenstadtbereich.

Insbesondere überdimensionierte oder aufdringlich gestaltete Werbeanlagen können – auch durch ihre Häufung – den historischen Charakter und das Erscheinungsbild der öffentlichen Straßen im Innenstadtbereich negativ beeinflussen; zugleich ist jedoch das berechnete Bedürfnis nach Werbung anzuerkennen. Ein Anliegen dieser Gestaltungsrichtlinie ist es, zwischen beiden Anforderungen vermittelnd zu wirken.

Die Ausgestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen in der Innenstadt von Neumünster ist von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Sinn und Zweck der Gestaltungsrichtlinie ist es, das Stadtbild durch eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raumes sowie die Verkehrssituation zu verbessern. Sie ist Bestandteil der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) und bildet die Entscheidungsgrundlage zur Sicherung des Stadtbildes. Generell geht es darum, den Grundkonsens, dass eine gute Gestaltung allen zugute kommt, entsprechend weiterzuentwickeln.

Ziel ist es, durch die nachfolgenden Regelungen für die Innenstadt von Neumünster eine Beruhigung und Verbesserung des Straßen- und Stadtbildes im Innenstadtbereich herbeizuführen.

führen und eine Übermobilisierung des öffentlichen Straßenraums im Innenstadtbereich zu vermeiden. Dadurch wird zugleich die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt von Neumünster für Bürger/-innen, Gäste und Unternehmen gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst. Gleichzeitig soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Fußgänger- und Radfahrbereich, Rechnung getragen werden.

3 Geltungsbereich

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am [REDACTED] als Anlage zur jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) von der Ratsversammlung beschlossen. Die Gestaltungsrichtlinie gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) in dem nachfolgend definierten Innenstadtbereich der Stadt Neumünster. Der Innenstadtbereich umfasst entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Richtlinie ist, folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte, Wege und Plätze:

Altonaer Straße (bis Einmündung Boostedter Straße),
Am Klostergraben (bis zum Rencks Park),
Am Teich
Bahnhofstraße
Christianstraße (bis Einmündung Parkstraße),
Fürstthof (bis Querung Rencks Allee),
Gänsemarkt,
Gehweg an der Ladenzeile Großflecken 1 bis zum Rencks Park
Großflecken,
Haart (bis Zuwegung Caspar-von-Saldern Haus),
Holstenstraße (bis Querung Rencks Allee),
Johannisstraße
Kaiserstraße
Kieler Straße (bis Einmündung Johannisstraße),
Kleinflecken,
Konrad-Adenauer-Platz,
Kuhberg,
Lütjenstraße,
Mühlenbrücke,
Plöner Straße (bis Einmündung Rudolf-Weissmann-Straße)
Proppes Gang,
Waschpohl und
Wittorfer Straße (bis Einmündung Waschpohl).

4 Hinweise zur Anwendung

Die Ausübung der Sondernutzung im Stadtgebiet von Neumünster wird durch die gesetzlichen Vorschriften und die Sondernutzungssatzung sowie die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster geregelt.

Diese Gestaltungsrichtlinie bindet die Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen für den Regelfall und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Die Richtlinie stellt zugleich für Antragsteller eine Orientierungshilfe dar. Sie zeigt Grundsätze in Form eines

Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind.

Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der straßenrechtlichen Belange, der Belange der Sicherheit und Ordnung, der baugestalterischen Belange, soweit sie einen Bezug zur Straße haben, und der sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

In begründeten Fällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebotes Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden. Anderweitiges bestehendes Recht wird hierdurch nicht berührt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die unter Ziffer 5.1 Absätze 1 bis 3 und Ziffer 5.4 Abs. 1 zur Möblierung und für Warenauslagen/ Warenstände aufgestellten Grundsätze. Diese stellen allgemeine Hinweise und Empfehlungen für die Möblierung bzw. Gestaltung von gastronomischen Betrieben und Warenständen/ Warenauslagen auf öffentlichen Verkehrsflächen dar.

5 Gestaltung im öffentlichen Straßenraum

5.1 Gastronomiemöblierung

- (1) Als Möblierung/ Mobiliar gelten die für gastronomische Betriebe notwendigen Elemente wie insbesondere Stühle, Tische, Bänke, Stehtische, Servicetheken, Sonnenschutzelemente und Pflanzgefäße für mobiles Grün.
- (2) Es wird empfohlen, das Mobiliar auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben im Innenstadtbereich je Betrieb in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- (3) Das Material der Möblierung sollte aus hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende Erscheinung gewährleisten. Im Bereich der Plätze sollte die Gastronomiemöblierung die offene, leichte und freundliche Atmosphäre der Straßen und Plätze unterstützen.
- (4) Die Pflanzgefäße müssen in Ausführung, Dimensionierung und am Standort verkehrssicher sein. Sicht- und Verkehrsbehinderungen müssen ausgeschlossen sein.
- (5) Die Größe (Breite und Tiefe) der jeweiligen Fläche, die dazugehörigen Durchgangsbreiten und erforderlichen Abstandsmaße sind der erteilten Sondernutzungserlaubnis zu entnehmen.

5.2 Werbeständer (Gehwegaufsteller, sog. Kundenstopper), Werbefahnen und freistehende Werbeanlagen

- (1) Pro Geschäftslokal wird nur ein Werbeständer (Gehwegaufsteller, sog. Kundenstopper) erlaubt. Der Werbeständer muss eine Gehwegbreite von wenigstens 2 m gewährleisten und darf ein DIN-Format von DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Ein Werbeständer (Gehwegaufsteller) ist unzulässig, wenn vor dem betreffenden Geschäftslokal bzw. an der Stätte der Leistung bereits ein Fahrradständer mit Werbung aufgestellt ist.
- (3) Freistehende Werbefahnen bzw. –segel (sog. Beachflags), bewegliche oder sich drehende Werbeständer und sonstige freistehende Werbeanlagen sind im Innenstadtbereich unzulässig.

5.3 Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate

- (1) Im Innenstadtbereich werden ausschließlich Sondernutzungserlaubnisse für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate erteilt, die zum Zweck der Werbung für nicht kommerzielle Veranstaltungen (z.B. kulturelle, künstlerische, religiöse, vereinsmäßige, soziale, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter) oder für Veranstaltungen der Stadt Neumünster oder der Citymanagement Neumünster GmbH aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Satz 1 gilt nicht für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf der Platzfläche des Großfleckens nach Ziffer 5.6 dieser Gestaltungsrichtlinie.
- (2) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Stellschilder (Werbeschilder) und Werbeplakate unterliegt folgenden Regelungen:
 - (a) Sondernutzungserlaubnisse für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate werden (für das gesamte Stadtgebiet einschließlich des Innenstadtbereichs) für höchstens 24 Stück bzw. 24 Schilderstandorte (höchstens zwei miteinander verbundene Schilder je Standort) und höchstens 14 Tage pro Veranstaltung bzw. Event erteilt.
 - (b) Genehmigt werden Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate bis zu einer Größe von maximal DIN A0.
- (c) Keine Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate wird für folgende Straßen des in Ziffer 3 dieser Richtlinie definierten Innenstadtbereiches erteilt:

Großfleckens, Kuhberg, Konrad-Adenauer-Platz und Lütjenstraße.
- (d) Die Sondernutzungserlaubnis wird mit der Auflage verbunden, dass die Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate an dem ersten Werktag nach Abschluss der beworbenen Veranstaltung zu entfernen sind.
- (e) Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate sind so aufzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen eintreten können.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Schildern/ Plakaten mindestens 20 cm beträgt. Die Plakate/ Schilder sind so aufzuhängen, dass der Fußgänger- und Radverkehr nicht gefährdet wird und die lichte Höhe auf Fuß- und Radwegen von 2,20 m (Unterkante) sichergestellt ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass an Straßenkreuzungen oder -einemündungen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer eintreten.

Nicht zulässig ist eine Plakatierung in geringerer Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Straßeneinemündungen und Fußgängerüberwegen.
- (f) Nicht zulässig ist eine Plakatierung an Verkehrszeichen (dazu gehören auch Masten, an denen Verkehrszeichen befestigt sind) und Lichtsignalanlagen, an Bäumen, an Verkehrsleiteinrichtungen (Schutzplanken, Leitpfosten, etc.), an und auf Brücken und Schutzgeländern, innerhalb des Lichtraumprofils der Straße und der Geh- und Radwege, in Grünanlagen, an Bushaltestellen, Parkscheinautomaten, Bauzäunen und Stromkästen.
- (g) Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate dürfen nicht in Radwege hineinragen.
- (h) Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate sind so zu befestigen, dass ein Umstoßen oder Umwehen nicht möglich ist.
- (i) Es ist nicht erlaubt, Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate auf Grünflächen aufzustellen.
- (j) An jedem Laternenmast darf nur ein Stellschild (Werbeschild)/ Werbeplakat befestigt werden. Sollte an einem Mast bereits ein anderes Stellschild (Werbeschild)/ Werbeplakat angebracht worden sein, so ist seitens des Aufstellers auf einen anderen Mast auszuweichen. Eine Doppelbehängung der Laternenmasten ist untersagt.

- (k) Jedes Stellschild (Werbeschild)/ Werbeplakat hat einen Mindestabstand von 50 m zum nächsten Stellschild (Werbeschild)/ Werbeplakat einzuhalten.
- (l) Schäden, die durch die Aufstellung der Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate entstehen, sind durch den Aufsteller auf seine Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 a), c) und d) gelten nicht für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung bis zu 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheiden und Volksentscheiden. Dies gilt entsprechend für Wahlen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.

Mindestens 12 Wochen vor entsprechenden Wahlen und Entscheiden werden Aufstellungsmodalitäten für die Zeiten des Wahlkampfes gemeinsam von Vertretern/-innen der Parteien und Wählervereinigungen sowie der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

5.4 Warenauslagen/Warenstände

- (1) Pro Laden/ Geschäft wird empfohlen, nur eine Form der Warenauslage bzw. des Warenständers im Hinblick auf Material, Größe und Farbe aufzustellen.
- (2) Insgesamt darf maximal 2/3 der Breite der Geschäftsfront für Warenauslagen/ Warenstände während der Ladenöffnungszeiten von 6 Uhr bis maximal 22:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (3) Für alle Warenauslagen/ Warenstände ist eine maximale Tiefe von 1,00 m, gemessen von der Gebäudefront bzw. Grundstücksgrenze, einzuhalten.
- (4) Für den Fußgängerverkehr vor jeder Warenauslage/ jedem Warenstander muss eine Gehwegbreite von mindestens 2 m verbleiben.
- (5) Die Auslage/ das Abstellen aller Arten von Elektrogroß- und Elektronikgroßgeräten (z.B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) ist nicht zulässig.

5.5 Informations-/Werbestände

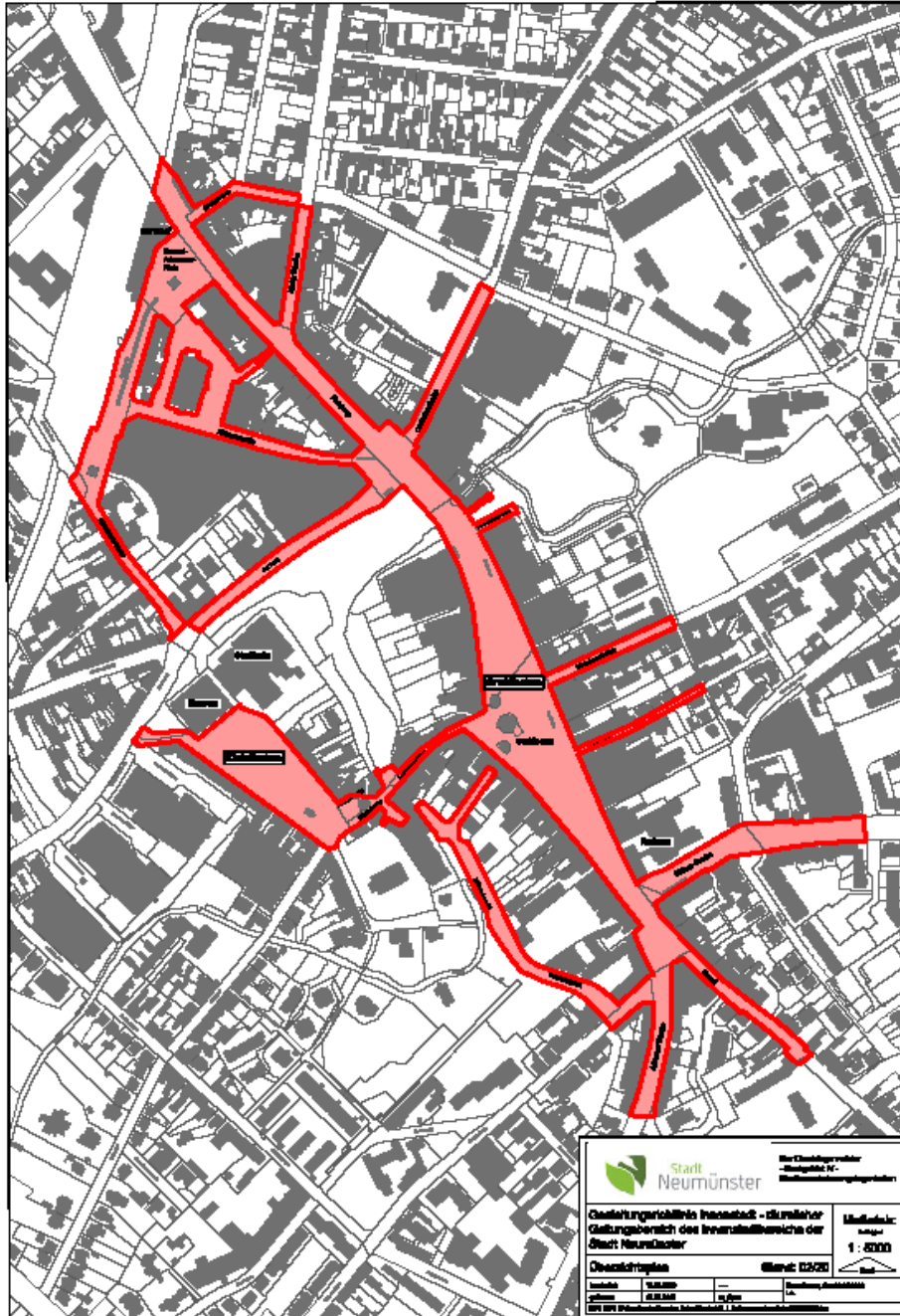
- (1) Als Standort für Informations-/ Werbestände ist regelmäßig vorzugsweise der Vorplatz des Großfleckens/ Lütjenstraße rund um die Platane vorzusehen.
- (2) Im Innenstadtbereich werden ausschließlich Sondernutzungserlaubnisse für Informations-/ Werbestände für nicht kommerzielle Zwecke erteilt. Informations-/ Werbestände für kommerzielle Zwecke (z.B. Produktwerbung, Promotionstände) sind im Innenstadtbereich unzulässig. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, der Abschluss von Verträgen oder ähnliches ist unzulässig. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 5.6. Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass Passanten/-innen nicht in bedrängender Weise angesprochen werden.
- (3) Jeder für Informations-/ Werbestände vorgesehene Standort darf gleichzeitig jeweils nur mit einem Stand belegt werden.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse werden im Innenstadtbereich für maximal 3 Informations-/ Werbestände gleichzeitig an einem Tag erteilt. An Wochenmarkttagen wird den reservierten Marktständen Priorität eingeräumt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Informations-/ Werbestände für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung bis zu 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheiden und Volksentscheiden. Dies gilt entsprechend für Wahlen der Oberbürgermeisterin/ des

Oberbürgermeisters und für Informations-/Werbestände aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.

Mindestens 12 Wochen vor entsprechenden Wahlen und Entscheiden werden Aufstellungsmodalitäten für die Zeiten des Wahlkampfes gemeinsam von Vertretern/-innen der Parteien und Wählervereinigungen sowie der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

5.6 Nutzung des Großfleckens als Veranstaltungsfläche zu Sondernutzungszwecken

- (1) Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5.3 und Ziffer 5.5 können auf der Platzfläche des Großfleckens Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden für
 - (a) Werbe- und Eventveranstaltungen von Firmen und Veranstaltungsagenturen für Unternehmenswerbung bzw. Werbung für private Einrichtungen (zum Beispiel zur Präsentation von Fahrzeugen, Produkten, Dienstleistungen und Wirtschaftsgütern bzw. aus Anlass von Geschäftseröffnungen oder –jubiläen),
 - (b) Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung für die Stadt Neumünster mit hoher Einzugswirkung für das Stadtgebiet.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse für Veranstaltungen nach Abs. 1 werden für die Dauer von jeweils höchstens 3 Tagen erteilt.



Anlage 2

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) vom 09.05.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S.452), der §§ 20-23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631; ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 487), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 29.04.2008 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Neumünster:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
4. Gemeindestraßen,
5. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster (Marktsatzung – MarktS -) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen,
3. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
5. das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör.

hör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,

6. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren sowie ambulanter Handel.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Neumünster (Sondernutzungserlaubnis).

Ortsrechtssammlung der Stadt Neumünster Seite 1 von 4 Sondernutzungssatzung 2.2.1

(5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme-genehmigung erteilt wurde.

(6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Neumünster grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen.

Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen

a) maßstabsgerechte Pläne

b) Erläuterungen in geeigneter Form darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen kann die Sondernutzungserlaubnis versagt oder widerrufen werden.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;

2. durch Zeitablauf;

3. durch Widerruf;

4. wenn von ihr sechs Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 4 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Die Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster bleibt in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
4. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 qm,
5. Autorufsäulen,
6. Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,
7. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
8. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.ä.,
9. Überspannungen (Leitungen, Kabel, Transparente),
10. Werbeflächen und –anlagen (gewerblich genutzt), Litfaßsäulen.

Ortsrechtssammlung der Stadt Neumünster Seite 2 von 4 Sondernutzungssatzung 2.2.1

(2) Die Sondernutzungserlaubnis gilt ebenfalls als erteilt für Warenauslagen von Läden und Geschäften auf Gehwegen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze der betreffenden Läden und Geschäften, sofern für den Fußgängerverkehr vor der jeweiligen Warenauslage noch eine Gehwegbreite von mindestens 2 m verbleibt. Für die Zuordnung der Warenauslagen ist die Frontlänge der jeweiligen Grundstücke maßgebend.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der genehmigten Sondernutzung verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigen von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), wird die Herstellung von der Stadt Neumünster durchgeführt oder veranlasst.

Die Kosten für die Herstellung sind der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Die Stadt Neumünster kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Haftung

Die/Der Erlaubnisnehmer/in haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Neumünster oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Mehrere Erlaubnisnehmer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs.2 vorgesehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

Ortsrechtssammlung der Stadt Neumünster Seite 3 von 4 Sondernutzungssatzung 2.2.1

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 21.08.1973, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Neumünster zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro und die neue Verwaltungsstruktur (Euro-Anpassungssatzung) vom 19.10.2001 außer Kraft.
- (3) Die Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes wurde erteilt.

Neumünster, den 09.05.2008

Oberbürgermeister

Anlage 3:

Synopse zur derzeit geltenden Sondernutzungssatzung vom 08.05.2008 und dem Entwurf der Neufassung der Sondernutzungssatzung

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) vom 09.05.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der ~~Bekanntmachung~~ **Bekanntmachung** vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~12.10.2007~~ **04.01.2018** (GVObI. Schl.-H. 2007 S.452 6), der §§ ~~20-21~~ 23, 26, ~~28~~ und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 631; ~~ber. berichtigt~~ **29.04.2004** (GVObI 2004 Nr 6 S. 140), zuletzt geändert durch **Artikel 20 der** Landesverordnung vom ~~12.10.2005~~ **16.01.2019** (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 48730), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) ~~wird~~, **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), wird mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen Straßenbaubehörde und nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 29.04.2008 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) erlassen:**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Neumünster:

6. 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
7. 2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
8. 3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
9. 4. Gemeindestraßen,
10. 5. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster (Marktsatzung MarktS -) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

(7) (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in §-1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

(8) (2) Gemeingebrauch ist ~~jeder~~ jedermann im Rahmen der Widmung und der ~~Straßenverkehrsvorschriften~~ **offenstehende Benutzung** ~~Straßenverkehrsvorschriften~~ **gestattete Gebrauch** der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(9) (3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

- 10.1. das Aufstellen von Baubuden, **Baucontainern**, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,

Formatiert ... [1]

Formatiert: Zentriert, Absatzkontrolle

Formatiert: Schriftart: Arial, 11 Pt., Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 11 Pt., Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Zentriert, Abstand Nach: 0 Pt., Absatzkontrolle

Formatiert: Schriftart: Arial, 11 Pt., Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert ... [2]

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Absatzkontrolle, Tabstopps: Nicht an 1 cm

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett, Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Einzug: Erste Zeile: 0 cm, Absatzkontrolle

Formatiert ... [3]

Formatiert: Block, Einzug: Links: 1 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch, Tabstopps: Nicht an 1 cm

Formatiert ... [4]

Formatiert ... [5]

Formatiert ... [6]

Formatiert ... [7]

Formatiert ... [8]

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Einzug: Erste Zeile: 0 cm, Absatzkontrolle

Formatiert ... [9]

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Absatzkontrolle, Tabstopps: Nicht an 1 cm

Formatiert ... [10]

Formatiert ... [11]

Formatiert ... [12]

Formatiert: Block, Absatzkontrolle

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert ... [13]

Formatiert ... [14]

Formatiert ... [15]

11.2. ~~die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten~~ Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen,

12.3. ~~das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten~~ betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,

13.4. ~~das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,~~

14.5. ~~das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen~~ Aufstellen von Stühlen und Tischen Mobiliar auf dem Gehweg öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben. Zur Sondernutzung zählt das Mobiliar des gastronomischen Bereichs insbesondere auch bezogen auf Einfriedung, Begrünung und Windschutz auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben, sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,

15.6. ~~das Halten und Parken von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug und/ oder Anhänger mitgeführten Waren sowie ambulanter Handel.~~

16. (4) ~~das Halten und Parken von Verbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage,~~

17. ~~Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder das gewerbliche, d.h. auf Gewinnerzielung gerichtete, Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme von Werbeschriften politischen oder religiösen Inhalts.~~

18. ~~das Aufstellen bzw. Aufhängen von Stellschildern (Werbeschildern) und Werbeplakaten.~~

10. Die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche

11. ~~das Aufstellen von Informations-bzw. Werbeständen sowie~~

12. ~~das Aufstellen von Behältnissen zur Erfassung von Wertstoffen wie zum Beispiel Textilien, Glas und Papier.~~

(10) ~~Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Neumünster (Sondernutzungserlaubnis).~~

Ortsrechtssammlung der Stadt Neumünster Seite 1 von 4 Sondernutzungssatzung 2.2.1

(11) (5) ~~Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts~~ Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme genehmigung erteilt wurde. Ausnahme genehmigung erforderlich ist,

(12) (6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(10) (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Neumünster grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen.

Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen,

a) a) maßstabsgerechte Pläne

b) b) Erläuterungen in geeigneter Form darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.,
Nicht Fett

Formatiert ... [16]

Formatiert ... [17]

Formatiert ... [18]

Formatiert ... [19]

Formatiert ... [20]

Formatiert ... [21]

Formatiert ... [22]

Formatiert ... [23]

Formatiert ... [24]

Formatiert ... [25]

Formatiert ... [26]

Formatiert ... [27]

Formatiert ... [28]

Formatiert ... [29]

Formatiert ... [30]

Formatiert ... [31]

Formatiert ... [32]

Formatiert ... [33]

Formatiert ... [34]

Formatiert ... [35]

Formatiert ... [36]

Formatiert ... [37]

Formatiert ... [38]

Formatiert ... [39]

Formatiert ... [40]

Formatiert: Block, Absatzkontrolle

Formatiert ... [41]

Formatiert ... [42]

Formatiert ... [43]

Formatiert ... [44]

Formatiert ... [45]

Formatiert ... [46]

c) (2) ein Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen ab 5000 Besuchern oder sofern Art und Umfang der Veranstaltung dies erfordern.

(11) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch sowie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(12) (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen kann die Sondernutzungserlaubnis versagt oder widerrufen werden. Sie kann auch versagt oder widerrufen werden, wenn auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Nutzungsvereinbarungen der Stadt Neumünster ihrer Erteilung entgegenstehen.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

(13) 1. Für die Erteilung und den Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen und für als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse nach § 5 Abs. 2 im Innenstadtbereich der Stadt Neumünster gilt ergänzend die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt der Stadt Neumünster (Gestaltungsrichtlinie Innenstadt), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt stellt in verkehrlichen, stadtbildpflegerischen und gestalterischen Belangen das Gestaltungskonzept der Stadt Neumünster für den Innenstadtbereich dar. Der räumliche Geltungsbereich des Innenstadtbereichs der Stadt Neumünster ist in Ziffer 3 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt sowie dem der Gestaltungsrichtlinie als Anlage beigefügten Übersichtsplan festgelegt.

(14) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Stellschilder (Werbeschilder) und Werbeplakate im gesamten Stadtgebiet unterliegt ergänzend den Regelungen in Ziffer 5.3 Abs. 2 a), b), d) bis m) und Abs. 3 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt. Nicht zulässig ist eine Plakatierung im Bereich des Mittelstreifens der L 328/ Rendsburger Straße (Ortsein- bzw. -ausgang Neumünster bis/ ab Höhe Holstenhallen).

(15) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll versagt oder widerrufen werden für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate, die nicht zum Zwecke der Werbung für Veranstaltungen, sondern für andere Zwecke (z.B. Produktwerbung, Unternehmenswerbung, Aktionstage in Unternehmen, Hinweis auf private Einrichtungen zu Werbe-zwecken) aufgestellt/ aufgehängt werden sollen. Dies gilt nicht für baurechtlich angezeigte oder genehmigte Werbeflächen und -anlagen und Litfasssäulen (§ 5 Abs. 1 Nr. 10), für Werbeflächen und -anlagen, deren Vermietung an Dritte zum Zweck der Werbung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit der Stadt Neumünster erfolgt und für Werbeschilder an der Stätte der Leistung (insbesondere Gehwegaufsteller).

(16) Die Sondernutzungserlaubnis soll versagt oder widerrufen werden, wenn die Sondernutzung der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt widerspricht.

(17) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

a-5. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;

b-6. 2. durch Zeitablauf;

c-7. 3. durch Widerruf;

d-8. 4. wenn von ihr sechs Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde; ausgenommen ist das Mobiliar vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben.

(18) Die/ Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(7) Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Gebühren

(5) (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Rechts: -0,25 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert ... [47]

Formatiert ... [48]

Formatiert ... [49]

Formatiert ... [50]

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert ... [51]

Formatiert ... [52]

Formatiert ... [53]

(6) (2) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(6)(7) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(7)(8) (3) Die Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster bleibt in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 5- Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

a-(5) (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:

a-10. 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,

b-11. 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,

c-12. 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,

d-13. 4. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 qm,

e-14. 5. Ausrufsäulen,

f-15. 6. Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,

g-16. 7. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,

h-17. 8. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.ä.,

i-18. 9. Überspannungen (Leitungen, Kabel, Transparente),

10.- Werbeflächen und -anlagen (gewerblich genutzt), Litfasssäulen.

Ortsrechtssammlung der Stadt Neumünster Seite 2 von 4 Sondernutzungssatzung 2.2.1

(2) Die Sondernutzungserlaubnis gilt ebenfalls als erteilt für Warenauslagen und Warenstände von Läden und Geschäften auf Gehwegen und vergleichbaren, nicht zu ~~Fahrbahnen~~ ~~Fahr-bahnen~~ oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze der betreffenden Läden und ~~Geschäften~~ ~~Geschäfte~~, sofern für den Fußgängerverkehr vor der jeweiligen Warenauslage/ dem jeweiligen Warenstände noch eine Gehwegbreite von mindestens 2 m verbleibt. Für die ~~Zuordnung~~ ~~Zu-~~ ~~ordnung~~ der Warenauslagen/ Warenstände, ist die Frontlänge der jeweiligen ~~Grundstücke~~ ~~Grund-~~ ~~stücke~~ maßgebend.

(6) (Im Innenstadtbereich (§ 3- Abs. 4 S. 3) gilt die Sondernutzungserlaubnis nur insoweit als erteilt, als die Vorgaben der Ziffer 5.4 Abs. 2 bis 6 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt eingehalten werden.

b-(7) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Nach Abs. 1 und Abs. 2 als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse können auch widerrufen werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.

c-(8) (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6- Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den ~~Gemein-~~ ~~gebrauch~~ ~~Gemein-~~ ~~gebrauch~~ hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7- Erstattung von Mehrkosten-Kosten

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert ... [54]

Formatiert ... [55]

Formatiert: Block, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Formatiert ... [56]

Formatiert ... [57]

Formatiert ... [58]

Formatiert ... [59]

Formatiert ... [60]

Formatiert ... [61]

Formatiert ... [62]

Formatiert ... [63]

Formatiert ... [64]

Formatiert ... [65]

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Absatzkontrolle

Formatiert ... [66]

Formatiert ... [67]

Formatiert: Schriftart: Arial, 11 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Formatiert ... [68]

Formatiert ... [69]

Formatiert ... [70]

Formatiert: Block, Absatzkontrolle

Formatiert ... [71]

Formatiert ... [72]

Wenn eine öffentliche Straße wegen der genehmigten Sondernutzung verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigen von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), wird die Herstellung und Unterhaltung von der Stadt Neumünster durchgeführt oder veranlasst. Nach Beendigung der Sondernutzung erfolgt ein Rückbau durch die Stadt Neumünster, soweit diese einen Rückbau für erforderlich hält.

Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung sowie für den Rückbau sind der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Die Stadt Neumünster kann Vorschüsse und ~~Sicherheiten~~ Sicherheiten verlangen.

§ 8- Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße, welche nicht unter § 7 Abs. 1 fallen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Neumünster. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Neumünster die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Neumünster durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Neumünster angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Anlagen/ Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Neumünster ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst nach vorliegender Zustimmung der Stadt Neumünster begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen und auf ihre Kosten alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch bei Einziehung der Straße.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/ der Sondernutzungsberechtigte ihren/ seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Neumünster die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/ des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 9 Haftung

- ⌘ (3) Die/ Der Erlaubnisnehmer/ in Sondernutzungsberechtigte, haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Neumünster/ Neumünster, oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen ~~Ansprüchen~~ Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. ~~Mehrere Erlaubnisnehmer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.~~

Formatiert: Block, Absatzkontrolle

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

§ 9 Mehrere Sondernutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.

- (4) Die Stadt Neumünster haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die/ den Sondernutzungsberechtigte/n und die von ihr/ ihm erstellten Anlagen/ eingebrachten Sachen ergeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 ~~versehenen~~ verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

Ortsrechtssammlung der Stadt Neumünster Seite 3 von 4 Sondernutzungssatzung 2.2.1

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt worden ist, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Ein Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt worden ist oder die nach § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung vom 09.05.2008 als erlaubt galten, erfolgt nach § 3 Abs. 6 und 7 frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

- (4) Diese Satzung tritt am ~~Tage nach der Bekanntmachung~~ 01.01.2021 in Kraft.
- (5) ~~(2) Zugleich~~ Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 21.08.1973, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Neumünster zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro und die neue Verwaltungsstruktur (Euro-Anpassungs-satzung) vom 19.10.2001 09.05.2008 außer Kraft.
- (6) (3) Die Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen obersten Landesstraßenbauverwaltung nach § 8 Abs. 1 ~~des Bundesfernstraßengesetzes~~ 1 FStrG wurde am 08.09.2020 erteilt.

Neumünster, den 09.05.2008

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

In

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Absatzkontrolle

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Einzug: Erste Zeile: 0 cm, Absatzkontrolle

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Block, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert ... [73]

Formatiert ... [74]

Formatiert ... [75]

Formatiert ... [76]

Formatiert ... [77]

Formatiert ... [78]

Formatiert ... [79]

Formatiert ... [80]

Formatiert ... [81]

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

ANLAGE 4

Glossar zu mobilen Werbeelementen der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt

A) Gastronomische Außenmöblierung

Als gastronomische Außenmöblierung gelten alle für einen gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, etc.).

Beispiel:



B) Werbeständer (Gehwegaufsteller/Kundenstopper)

Ein **Kundenstopper** ist eine auf dem Boden stehende, selbsttragende Werbetafel als mobile Konstruktion in Form eines Klappaufstellers, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dient bzw. an der Informationen angebracht werden können. Manchmal spricht man auch von Aufsteller, Gehwegaufsteller, Passantenstopper, Werbeständer, Bockständer, A-Ständer oder Straßenreiter. Der Begriff *Kundenstopper* wird oft bevorzugt, weil diese Produkte meist das gleiche Ziel verfolgen: Der Kundenstopper soll den Erstkontakt zu neuen Kunden, insbesondere zur Laufkundschaft, herstellen bzw. die Kunden informieren. Kunden, die sich in der Nähe des Verkaufsortes befinden, sollen im übertragenen Sinne „gestoppt“ und auf Produkte und Dienstleistungen aufmerksam gemacht werden. Im nichtkommerziellen Bereich werden Kundenstopper auch in der Werbung der politischen Parteien sowie an Infoständen von Vereinen oder Bürgerinitiativen eingesetzt.

Beispiel:



Werbefahne

Das Wort Beachflag kommt aus dem Englischen und bedeutet wörtlich übersetzt Strandfahne (engl. Beach = Strand, Flag = Fahne). Die Beachflag, auch Bowflag, Beachbanner, Werbefahne oder Werbesegel genannt, ist die mobile Ausführung der klassischen Fahne. Eine Beachflag besteht aus einem Fahnenmast und einer Fahne.

Beispiel:



Freistehende Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen sind nicht ortsfeste beziehungsweise nicht ortsfest genutzte Anlagen, die vom öffentlichen Straßenverkehrsraum aus beziehungsweise von öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind und der Anpreisung, der Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

C) Werbebeschilderung (Werbeplakat)

Ein Werbeplakat ist eine Außenwerbung, mit der für jemandem bzw. für etwas geworben wird, ein großer, in der Regel mit Text und Bild bedruckter Bogen aus Papier, der an einer Plakatwand, einem Plakatreiter oder einer anderen geeigneten Fläche in der Öffentlichkeit angebracht wird, um eine Botschaft zu übermitteln. Seinem Wesen nach ist das Plakat eine Mitteilung an eine anonyme Gruppe von Empfängern. Der Absender kann nicht unmittelbar kontrollieren, ob seine Botschaft den einzelnen Empfänger erreicht und wie dieser darauf reagiert. Das Plakat kann sich an öffentlichen Straßen, Plätzen oder anderen öffentlich zugänglichen Stellen befinden und richtet sich an ein breites Publikum. Es verfolgt die Absicht, den Bekanntheitsgrad der eigenen Marke zu steigern bzw. den Umsatz zu erhöhen, indem Produkte mit einem Slogan anschaulich präsentiert werden.

Beispiel:



D) Warenauslagen/Warenstände

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Warentische, Warenstände, Vitrinen, Schaukästen etc.), die der Ausstellung von Waren dienen.



E) Informations-/Werbestände

Ein Informationsstand, Infotisch oder Werbestand ist eine temporär eingerichtete Station, die dazu dient, Informationen oder Werbung in Form von Broschüren oder Flugblättern zu verteilen. Dabei kann es sich um Material zu religiösen oder politischen genauso wie zu gesellschaftlichen Themen handeln; Betreiber sind beispielsweise Lobbygruppen, politische Parteien, religiöse Verbände oder Nichtregierungsorganisationen. Ziel ist, anders als bei einer Demonstration, nicht die freie Meinungsäußerung, sondern die Kommunikation mit Passanten oder potentiellen Kunden, Förderern und Wählern. Infostände werden deshalb meist an von Fußgängern stark frequentierten Orten wie Einkaufspassagen, Fußgängerzonen, Straßenfesten positioniert. Oft bestehen die Stände schlicht aus einem Tisch als Ablagefläche und einem Schirm oder Pavillon, der als Wetterschutz und Blickfang dient.

F) Großflecken als Veranstaltungsfläche (Werbe-/Eventveranstaltung)

Eine Veranstaltung zu Werbezwecken bzw. mit Eventcharakter als ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Beispiel:



[illegible]

[illegible]

Grammatik nicht prüfen

Seite 25: [12] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 25: [12] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 25: [13] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Block, Rechts: 0,25 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch, Tabstopps: Nicht an 1 cm

Seite 25: [14] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 25: [14] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 25: [15] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Seite 25: [15] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Seite 25: [15] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Seite 25: [15] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Seite 25: [15] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch

Seite 26: [16] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Seite 26: [17] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Seite 26: [18] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Seite 26: [19] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Seite 26: [20] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Seite 26: [21] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [22] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [23] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [24] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [25] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [26] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Block, Rechts: 0,25 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch, Tabstopps: Nicht an 1 cm

Seite 26: [27] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Schriftartfarbe: Automatisch, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [28] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Block, Rechts: 0,25 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch, Tabstopps: Nicht an 1 cm

Seite 26: [29] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [30] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [31] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [32] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [33] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [34] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [35] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [36] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 26: [37] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 26: [38] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [39] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [40] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [41] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [42] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Block, Einzug: Links: 1,01 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Seite 26: [43] Formatiert Dittebrandt, Jens 14.09.2020 15:54:00

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [44] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [45] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 26: [46] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 27: [47] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 27: [48] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 27: [49] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 27: [50] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 27: [51] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Block, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

Seite 27: [52] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 27: [53] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [54] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [54] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [54] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [54] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [55] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [55] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [55] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [56] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [56] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [56] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [56] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

[illegible]

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [67] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [67] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [67] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [67] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [67] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [67] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [67] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [68] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [68] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [68] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [69] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [69] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [70] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [70] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [70] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [71] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [71] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 28: [72] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [72] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 28: [72] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Fett

Seite 30: [73] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 30: [74] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
---------------------------	-------------------	---------------------

Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Seite 30: [75] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen		
Seite 30: [76] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen		
Seite 30: [77] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen		
Seite 30: [78] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen		
Seite 30: [79] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen		
Seite 30: [80] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen		
Seite 30: [81] Formatiert	Dittebrandt, Jens	14.09.2020 15:54:00
Schriftart: Arial, 10 Pt., Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen		